

Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof
der Ev.-luth. St. Nikolai Kirchengemeinde Borstel in Jork.

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 36 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Borstel für den Friedhof in Borstel am 11.11.2015 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:
 - Für 30 Jahre - je Grabstelle- : 300,00 €
2. Urnenwahlgrabstätte:
 - Für 30 Jahre - je Grabstelle- : 300,00 €
- 2.a. Individuelle Urnenwahlgrabstätte: 2.200,00 €
 - Für 30 Jahre, *diese Summe beinhaltet:*
 - Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre
 - Friedhofsunterhaltungsgebühr für 30 Jahre
 - Pflege für 30 Jahre (wenn gewünscht)
 - Bodendeckerbepflanzung
 - Einfassung der Grabstelle
 - zusätzlich erhoben wird:*
 - eine Gebühr gemäß § 6 II. Nr. 2
 - eine Gebühr gemäß § 6 V. je nach Inanspruchnahme
 - Der Grabstein mit Gravur ist vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten in Auftrag zu geben
 - Gebühr für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle: 40,00 €
3. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:
 - a) Eine Gebühr gemäß § 6 I. Nr. 8. zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b) eine Gebühr gemäß § 6 II. Nr. 2.

4. Urnengemeinschaftsfeld:

Für 30 Jahre - je Grabstelle - :	1.200,00 €
Plakette mit Namen, Geburts- und Sterbedatum der/des Verstorbenen, von der Friedhofsverwaltung beauftragt:	50,00 €

5. Reihengrabstätte:

Für 30 Jahre - je Grabstelle - :	2.200,00 €
----------------------------------	------------

diese Summe beinhaltet:

- Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre
- Friedhofsunterhaltungsgebühr für 30 Jahre
- Pflege für 30 Jahre, inklusive Bepflanzung mit Bodendeckern
- Einfassung der Anlage und Trittsteine

zusätzlich erhoben wird:

- eine Gebühr gemäß § 6 II. Nr. 1. (a oder b)
- eine Gebühr gemäß § 6 V. je nach Inanspruchnahme
- Der Grabstein mit Gravur ist vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten in Auftrag zu geben

6. Baumgrabstätte:

Gemeinschaftsbaum

Für 30 Jahre – je Grabstelle - :	1.200,00 €
----------------------------------	------------

Plakette mit Namen, Geburts- und Sterbedatum der/des Verstorbenen,
von der Friedhofsverwaltung beauftragt:

50,00 €

7. Sarggemeinschaftsfeld:

Für 30 Jahre - je Grabstelle - :	3.000,00 €
----------------------------------	------------

diese Summe beinhaltet:

- Erwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre
- Friedhofsunterhaltungsgebühr für 30 Jahre
- Pflege für 30 Jahre

zusätzlich erhoben wird:

- eine Gebühr gemäß § 6 II. Nr. 1. (a oder b)
- eine Gebühr gemäß § 6 V. je nach Inanspruchnahme
- Der Grabstein mit Gravur ist vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten in Auftrag zu geben

8. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 12 Abs. 2 der FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der unter § 6 I Nr. 1 und 2 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

Die Leistung umfasst:

- Aushebung und Verfüllung der Grube;
- Erstellung des Erdhügels und Herbringen der Kränze;
- Nach Aufforderung durch den Nutzungsberechtigten (nach ca. 4-6 Wochen): Entfernen der Kränze;
- Nach frühestens ¼ Jahr nach Aufforderung durch den Nutzungsberechtigten: Entfernung des Erdhügels und Belegung der Stelle mit ca. 3 cm Muttererde. Bei früherer Entfernung des Erdhügels übernimmt der Friedhofsträger keine Haftung für eventuelle Setzungsschäden.

1. für eine Erdbestattung:
 - a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 290,00 €
 - b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 580,00 €
2. für eine Urnenbestattung 300,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung 45,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 25,00 €
3. Verwaltungsgebühr bei Rückgabe von Grabstellen 30,00 €
4. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales bzw. der Ergänzung von Inschriften nach Bestattungen, einschließlich Standsicherheitsprüfung für 30 Jahre 25,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für ein Jahr
- je Grabstelle -: 10,00 €
Sie wird für jeweils 2 Jahre im Voraus gehoben.

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle / Abschiedsraum:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
je Sarg: 105,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle (inklusive Organistin)
je Trauerfeier: 275,00 €
3. Gebühr für die Benutzung des Abschiedsraumes
je Trauerfeier 30,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

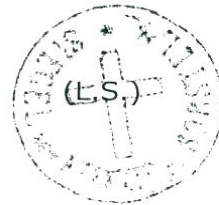
- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 08. August 2012 außer Kraft.

Borstel, den 11. November 2015
Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Nikolai - Borstel

Der Kirchenvorstand

Karin Jaji
Vorsitzende

Knut Heine
Kirchenvorsteher



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird aufgrund der Bevollmächtigung durch den Kirchenkreisvorstand vom 2.12.97 gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Stade, den 3.12.2015

be
Leiterin des Kirchenamtes

